

093 K 014/24



## AMTSGERICHT KÖLN

### BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, dem 13. Januar 2025, 10.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,  
Saal 18,**

der im Grundbuch von Esch Blatt 1204 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Esch, Blatt 9523 (vormals Blatt 1221) unter Nr. 85 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück der Gemarkung Esch, Flur 9, Flurstück 876, Gebäude- und Freifläche, Amselweg Es 54, groß: 336 m<sup>2</sup>, in Abt. II Nr. 11 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Erbbaurecht an Grundstück Amselweg 54, 50765 Köln-Esch/Auweiler: freistehendes, I- und II-geschossiges, überwiegend unterkellertes Zweifamilienhaus ( Flachdach) mit angebauter PKW-Garage; 1969 I-geschossig errichtet, 2007 aufgestockt. Wohnung im EG 99 m<sup>2</sup>, Wohnung im OG 93 m<sup>2</sup>, Wohnung im KG ohne Baugenehmigung: 53 m<sup>2</sup>; Instandsetzungsbedarf; zum Zuschlag ist Zustimmung der Grundstückseigentümerin ( Erzbistum Köln) erforderlich

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 490.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 19.09.2024